

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Hannover, den 06.10.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ (AsseStG)**

§ 1

Errichtung, Sitz

¹Die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ wird als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. ²Sie hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.

§ 2

Zweck, Fördergebiet und Aufgaben

(1) Die Stiftung soll die regionale Landesentwicklung im Landkreis Wolfenbüttel in seinem Gebietsstand zum 1. Januar 2015 insbesondere im Bereich um die Schachanlage Asse II fördern und damit dazu beitragen, Belastungen durch die Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Schachanlage Asse II auszugleichen, insbesondere in den Bereichen

1. Wohnen, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung,
2. Arbeit und Wirtschaft,
3. Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales und Gesundheit,
4. Erneuerbare Energien, Umwelt und Klimaschutz,
5. Mobilität, Freizeit und Tourismus,
6. Kultur, Sport und Engagementförderung sowie
7. Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Stiftung soll vor allem gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung fördern, soweit dies nicht bereits im Rahmen der vorgenannten Zwecke erfolgt.

(3) Die direkte Förderung kommunaler Pflichtaufgaben ist ausgeschlossen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) ¹Das Stiftungsvermögen beträgt 25 000 Euro. ²Dieses wird durch den Landkreis Wolfenbüttel erbracht. ³Zustiftungen sind möglich.

(2) Das Stiftungsvermögen ist, auch soweit es durch Zustiftungen oder auf andere Weise erhöht wird, in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) ¹Das Stiftungsvermögen ist in sichere, nachhaltige und zukunftsfähige Anlageformen zu investieren. ²Investitionen und Beteiligungen am nuklearen und fossilen Energiesektor sind ausgeschlossen.

(4) ¹Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen einschließlich etwaiger Zustiftungen sowie Zuwendungen dürfen nur für die Stiftungszwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, verwendet werden. ²§ 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

Finanzhilfen

¹Die Stiftung erhält von der Bundesrepublik Deutschland Finanzhilfen nach Maßgabe des Bundeshaushalts. ²Die Stiftung kann Finanzhilfen Dritter annehmen.

§ 5

Haushaltswirtschaft

(1) Die Aufgaben der Stiftung werden erfüllt aus

1. den Finanzhilfen (§ 4) und
2. den Erträgen des Stiftungsvermögens (einschließlich etwaiger Zustiftungen), soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zufließen sollen.

(2) ¹Der Landkreis Wolfenbüttel stellt der Stiftung Personal und Sachmittel für ihre Verwaltung zur Verfügung. ²Die Stiftung erstattet dem Landkreis Wolfenbüttel die erforderlichen Personal- und Sachmittelkosten. ³Soweit Personal für die Stiftung tätig wird, unterliegt es den inhaltlichen Weisungen der zuständigen Stiftungsorgane.

(3) ¹Nach Abzug der Kosten für die eigene Verwaltung sind sämtliche Mittel unverzüglich für den Stiftungszweck (§ 2) zu verwenden. ²Abweichend von Satz 1 darf

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens jährlich ein Betrag von höchstens einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben und
2. von den Finanzhilfen jährlich höchstens ein Drittel

einer freien Rücklage zugeführt werden. ³Ausgenommen davon ist das Gründungsjahr 2015, in dem sämtliche Finanzhilfen der freien Rücklage zugeführt werden können. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel gemäß Satz 1 zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. ⁴Es kann darüber hinaus eine zweckgebundene Rücklage gebildet werden.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand

(2) ¹Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen und nachgewiesenen Auslagen. ³Die Auslagen nach Satz 2 trägt die Stiftung.

§ 7

Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder den das für nukleare Entsorgung zuständige Bundesministerium beruft,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder den die Landesregierung beruft,
3. sechs Vertreterinnen oder Vertretern, die der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel beruft,

4. der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Elm-Asse.
5. vier Vertreterinnen oder Vertretern, die der Samtgemeinderat Elm-Asse beruft,
6. der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Sickte und
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder den der Samtgemeinderat Sickte beruft.

²Mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die gemäß Satz 1 Nrn. 3 und 5 berufen werden, sind von zivilgesellschaftlichen Organisationen aus dem Fördergebiet vorzuschlagen.

(2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 7 können jederzeit abberufen werden, wenn zugleich entsprechende neue Mitglieder berufen werden. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 können sich vertreten lassen. ³Unter den Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 muss sich jeweils mindestens eine Frau befinden.

(3) ¹Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Diese oder dieser lädt mindestens zwei Mal im Jahr zu den Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet diese. ³An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Dem Stiftungsrat obliegt die Beschlussfassung über

1. alle Angelegenheiten, die er sich zur Entscheidung vorbehalten hat,
2. die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung,
3. die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung,
4. die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen,
5. die Gewährung von Zuwendungen ab einer von ihm beschlossenen Höhe,
6. die Jahresabschlüsse der Stiftung,
7. die Entlastung des Stiftungsvorstandes und
8. eine Geschäftsordnung, die das Nähere zur inneren Organisation regelt.

(5) ¹Der Stiftungsrat legt jährlich einen öffentlichen Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung, Zustiftungen, Anlagepraxis und die Gewährung von Zuwendungen vor. ²Der Bericht ist online zugänglich zu machen.

(6) ¹Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder, über die Geschäftsordnung und ihre Änderung sowie über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder. ²Die Geschäftsordnung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. ³Sie werden von ihr im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgemacht. ⁴Kommt eine Geschäftsordnung nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, erlässt die Aufsichtsbehörde eine Geschäftsordnung.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) ¹ Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Wolfenbüttel,
2. einer weiteren Hauptverwaltungsbeamtin oder einem weiteren Hauptverwaltungsbeamten aus dem Fördergebiet und
3. einer vom Stiftungsrat benannten Persönlichkeit.

²Das Vorstandsmitglied nach Satz 1 Nr. 2 wird vom Stiftungsrat für jeweils zwei Jahre gewählt.

³Während seiner Vorstandsmitgliedschaft ruht eine eventuelle Mitgliedschaft im Stiftungsrat; von

der entsendenden Gebietskörperschaft wird stattdessen ein Ersatzmitglied für den Stiftungsrat berufen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese nach außen.
²Dabei können nach außen immer nur mindestens zwei Stiftungsvorstände gemeinsam handeln.

(3) Der Stiftungsvorstand hat als weitere Aufgaben

1. die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und auszuführen,
2. die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung aufzustellen und auszuführen,
3. über Zuwendungen zu entscheiden, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist (§ 7 Abs. 4 Nr. 5) und
4. das Stiftungsvermögen zu verwalten.

§ 9

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des für regionale Landesentwicklung zuständigen Ministeriums.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Zwischen 1967 und 1978 wurden in der Schachanlage Asse II, einem ehemaligen Salzbergwerk bei Remlingen im Landkreis Wolfenbüttel, radioaktive Abfälle eingelagert bzw. entsorgt. Zur Standortauswahl, Vorgängen in der Betriebszeit sowie den unmittelbaren aktuellen und künftigen Problemen (u. a. Instabilität des Grubengebäudes, Zufluss teils radioaktiver Salzlauge, Rückholbarkeit) wird auf den Abschlussbericht des 21. Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtages vom 18.10.2012 einschließlich der Minderheitenberichte (Drs. 16/5300) Bezug genommen.

Seit 2009 ist das Bundesamt für Strahlenschutz für den Betrieb der Schachanlage zuständig (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Atomgesetz). Es soll die radioaktiven Abfälle nach Möglichkeit zurückholen und die Schachanlage anschließend unverzüglich stilllegen (§ 57 b Atomgesetz). Dies wird nach jetzigem Planungsstand noch mehrere Jahrzehnte dauern.

Unabhängig von allen technischen Fragen der Rückholung stellt die Schachanlage für die Bevölkerung in ihrem Umfeld jetzt und in Zukunft eine spürbare Belastung dar. Dies reicht von der Sorge um radioaktive Schäden bei Mensch und Umwelt über die damit verbundenen gesundheitlichen Belastungen bis hin zu psychosozialen Folgen. Hinzu kommen wirtschaftliche Auswirkungen wie beispielsweise eine erhöhte Wegzugsneigung, sinkende Immobilienpreise und negative Effekte etwa im Fremdenverkehr durch einen erheblichen Imageschaden für die Region.

Der Bund trägt die Verantwortung für die nukleare Entsorgung und ihre Folgen. Entsprechend kündigte Bundesumweltministerin Barbara Hendricks bei einem Besuch der Schachanlage im

März 2014 an, gegenüber der betroffenen Region für einen gewissen finanziellen Nachteilsausgleich zu sorgen. Der Bundeshaushalt 2014 sah deshalb beim Bundesamt für Strahlenschutz (Kapitel 16 16 Titelgruppe 02 Titel 686 23) „Zuweisungen zum Assefonds“ von einer Million Euro vor. Diese wurden im Dezember 2014 an eine gemeinnützige Gesellschaft ausgekehrt. Für die drei Folgejahre waren im Bundeshaushalt 2014 Verpflichtungsermächtigungen von jeweils drei Millionen Euro vorgesehen. Ergänzend hat der Bund - haushaltsrechtlich nicht bindend - politisch zugesagt, den Nachteilsausgleich in dieser Höhe über die kommenden 30 Jahre fortzuführen.

Um mit diesen Mitteln einen dauerhaften Mehrwert zu erzielen, sollen sie vor Ort in die regionale Landesentwicklung investiert werden. Für die langfristige Verzahnung von Geldgeber (Bund), Zuständigem für die regionale Landesentwicklung (Land) und den kommunalen Akteuren mit ihren besonderen Kenntnissen ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts die am besten geeignete Rechtsform. In ihr können die Beteiligten unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft in entsprechend besetzten Gremien zusammenwirken. Die Stiftungsform ist flexibel und hat breitere Fördermöglichkeiten als eine gemeinnützige Gesellschaft.

Aus der Verwaltungskompetenz des Landes für die regionale Landesentwicklung folgt seine Gesetzgebungskompetenz zur Errichtung einer diesbezüglichen Stiftung des öffentlichen Rechts (v. Campenhausen/Stumpf, in: v. Campenhausen/Richter, Stiftungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2014, § 15, Rn. 6 und 8).

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Auf eine Gesetzesfolgenabschätzung wird mangels messbarer Auswirkungen auf den Landeshaushalt verzichtet.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf schwerbehinderte Menschen

Die Stiftung wird die regionale Landesentwicklung im Fördergebiet voranbringen. Dieser teilweise eher ländlich geprägte Raum ist ohnehin von den Folgen des allgemeinen demografischen Wandels betroffen. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, die zusätzlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Schachtanlage mindestens teilweise auszugleichen. Dies wird in die regionale Handlungsstrategie für die Region Braunschweig eingebettet.

Im Übrigen sind spezifische Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf schwerbehinderte Menschen nicht erkennbar.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Da die Finanzierung der Stiftung ausschließlich durch Mittel des Bundes erfolgt, hat der Gesetzesentwurf keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Soweit Landesvertreter in den Stiftungsorganen mitwirken, sind diese mittelbaren Auswirkungen vernachlässigbar. Vielmehr werden sie durch die indirekten Positiveffekte für den Landeshaushalt durch die zusätzlichen Bundesmittel im Fördergebiet überkompensiert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Stiftungssitz knüpft an den Sitz des Landkreises Wolfenbüttel an. Denn dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Arbeit der Stiftungsorgane unterstützen. Zugleich wird bei guter verkehrlicher Anbindung eine örtliche Nähe zur betroffenen Region hergestellt.

Zu § 2:

Der Stiftungszweck nimmt die Vorgaben des Bundes als Geldgeber auf, erzeugt für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine langfristige Verbesserung der Lebensqualität vor Ort und fügt sich

mit den aufgezählten Bereichen, die sich an die Regionale Handlungsstrategie Braunschweig anlehnen, in die umfassende Konzeption des Landes zur regionalen Landesentwicklung ein.

Das definierte Fördergebiet, in dessen mittlerem Bereich die Schachtanlage liegt, bietet einen in der Praxis eindeutig handhabbaren Maßstab. Dieser ist angesichts aktueller Struktur- bzw. Fusionsüberlegungen unter den Gebietskörperschaften der Region zukunftsfest ausgestaltet. Innerhalb des Fördergebiets bietet der auf die Schachtanlage bezogene Förderzweck einen inhaltlichen Orientierungspunkt für die örtliche Verteilung, ohne aber unnötig Maßnahmen zu behindern, die sinnvoll nur auf Landkreisebene umzusetzen sind.

Der Förderausschluss für kommunale Pflichtaufgaben verhindert eine bloße Ersetzung kommunaler Haushaltsmittel durch Stiftungsmittel. Dadurch wird ein echter Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sichergestellt. Die Stiftung wird bei ihren konkreten Förderentscheidungen überdies auf die Einhaltung des EU-Beihilferechts zu achten haben.

Zu § 3:

Durch das Stiftungsvermögen erhält die Stiftung die notwendige dauerhafte finanzielle Mindestbasis. Sie ist für derzeit nicht absehbare Zustiftungen Dritter offen.

Zu § 4:

Angesichts der Verantwortung des Bundes für die nukleare Entsorgung und ihre Folgen hat dieser laufende Finanzhilfen zugesagt. Einer finanziellen Beteiligung des Landes bedarf es nicht. Die Stiftung ist - soweit keine Zustiftungen in größerem Maßstab hinzukommen - als Einkommens- bzw. Verbrauchsstiftung angelegt. Dadurch kommen die vom Bund laufend zur Verfügung gestellten Mittel der betroffenen Region ungekürzt und zeitnah zugute.

Zu § 5:

Die Stiftung wird ihre Aufgaben weit überwiegend aus laufenden Finanzhilfen des Bundeshaushalts erfüllen. Durch schlanke Verwaltungsstrukturen können diese Mittel nahezu ungekürzt und zeitnah auf den Stiftungszweck verwandt werden. Die Unterstützung seitens des Landkreises Wolfenbüttel stellt eine professionelle verwaltungsmäßige Abwicklung auch ohne eigenen Personalkörper sicher. Durch die Erstattung der erforderlichen Kosten wird ein konnexitätsrelevanter Mehraufwand beim Landkreis Wolfenbüttel vermieden. Die Rücklagenbildung ermöglicht insbesondere die Durchführung größerer oder länger laufender Projekte.

Zu § 6:

Die zwei Organe der Stiftung spiegeln die maßgeblich an ihrer Arbeit beteiligten Akteure wider. Durch Größe und Zusammensetzung der Organe werden ihre Arbeits- und Handlungsfähigkeit gesichert.

Durch die Ehrenamtlichkeit kommen die Mittel der Stiftung möglichst ungeschmälert dem Stiftungszweck zugute. Ein Ersatz der nachgewiesenen Auslagen durch die Stiftung scheint angemessen.

Zu § 7:

Der Stiftungsrat ist das Kontrollgremium und für Grundsatzentscheidungen zuständig. In ihm finden sich die drei beteiligten staatlichen Ebenen (Bund, Land, kommunale Gebietskörperschaften) wieder. Unter den lokalen Vertreterinnen bzw. Vertretern finden sich auch solche örtlicher zivilgesellschaftlicher Organisationen. Dadurch wird nicht nur das besondere Engagement z. B. der Bürgerinitiativen vor Ort gewürdigt, sondern zugleich deren besonderes Fachwissen für die Zwecke der Stiftung nutzbar gemacht.

Die Zusammensetzung der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter vollzieht die unterschiedliche Nähe zur Schachtanlage und zum Stiftungszweck nach. Hierbei wurden die Samtgemeinde Elm-Asse, auf deren Gebiet die Schachtanlage liegt und die deren näheres Umfeld nach Osten, Süden und Westen abdeckt, sowie die Samtgemeinde Sickte, deren Gebiet sich unmittelbar nördlich an die Schachtanlage anschließt, in besonderer Weise berücksichtigt. Die vom Kreistag des Land-

kreises Wolfenbüttel zu berufenden Mitglieder repräsentieren das Fördergebiet in seiner ganzen Breite.

Die beiden Samtgemeindebürgermeisterinnen oder Samtgemeindebürgermeister scheiden - abgesehen von ihrer Ersetzung durch die amtliche Vertreterin oder den amtlichen Vertreter im Fall der Wahl in den Stiftungsvorstand - erst mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers aus dem Stiftungsrat aus. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, die jeweils von Gebietskörperschaften berufen werden, können jederzeit unter gleichzeitiger Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen werden. Dadurch können veränderte politische Mehrheitsverhältnisse abgebildet werden. Zugleich ist die jederzeitige Besetzung der Sitze im Stiftungsrat sichergestellt.

Die von der Exekutive berufenen bzw. ihr entstammenden Mitglieder des Stiftungsrates können sich vertreten lassen. Damit wird zum einen die jederzeitige Vertretung der Bundes- und Landesebene sichergestellt. Zum anderen wird im Falle der Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin oder eines Samtgemeindebürgermeisters in den Stiftungsvorstand die fortgesetzte Vertretung der Verwaltungsspitze der betreffenden Gebietskörperschaft im Stiftungsrat garantiert.

Die Geschäftsordnung ermöglicht dem Stiftungsrat, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben alles Weitere zur inneren Organisation der Stiftung zu regeln. Die ergänzenden Kompetenzen der Aufsichtsbehörde stellen sicher, dass die Stiftung in angemessener Zeit entsprechend dem Stiftungszweck ihre aktive Arbeit aufnehmen kann.

Zu § 8:

Die Zusammensetzung des nach außen allein handelnden Stiftungsrates gewährleistet eine hohe Verwaltungskompetenz, die enge Verzahnung mit der EU-Förderung und sonstigen Maßnahmen der regionalen Landesentwicklung, eine reibungslose Abwicklung durch das vom Landkreis Wolfenbüttel gestellte Personal sowie die genaue Kenntnis und Abwägung der im gesamten Fördergebiet bestehenden Problemlagen und Potenziale.

Zu § 9:

Die Rechtsaufsicht wird durch das nach dem Beschluss der Landesregierung über ihre Geschäftsverteilung für regionale Landesentwicklung zuständige Ministerium ausgeübt.

Zu § 10:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der SPD

Grant Hendrik Tonne
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer